

Thomas Patzlaff  
Zehlendorfer Damm 16  
  
14532 Kleinmachnow

Verfassungsgericht Berlin  
Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

Berlin, den 16.04.2004

**Betr.: Verfassungsklage gegen:  
die Beschlüsse des Kammergericht Berlin vom  
12.12.2003**

**Geschäftsnummer: 1 Zs 2221/03 – Ws 560/03**

14 Js 3559/03

**14.01.2004**

**Geschäftsnummer: 1 Zs 2961/03 – Ws 3 / 4**

93 Js 4256/03

**die Urteile des Landgericht Berlin  
vom 27.05.2003 und 10.09.2003**

**Geschäftsnummer: 53 S 59/03**

13 C 253/02 AG Hohenschönhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Verfassungsklage gegen o.g. Bescheid des Kammergericht Berlin, sowie des Landgericht Berlin ein.

Es sei mir gestattet, Ihnen anfänglichst etwas nahe zu legen. Ich nehme an, daß Sie mit Ihrem weiteren Vorgehen in diesen Sachen sich Gesetzeskonform bewegen wollen. Deshalb stelle ich Ihnen anheim, nachfolgend von mir aufgeführten rechtlichen Grundlagen genauestens zu beachten und dies bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Sollten Sie danach, trotz Ihrer Kenntniserlangung der geltenden Rechtslage, gegen geltendes Recht verstoßen oder es negieren, können Sie hierfür zur Verantwortung gezogen werden. Gegebenenfalls werde ich es an die entsprechenden Stellen weiterleiten.

Die in diesen Sachen beteiligten Körperschaften sind nicht befugt in den vorliegenden Fällen einen Verwaltungsakt gegen mich zu erlassen.

Diesbezüglich stelle ich folgende Anträge.

Ich beantrage,

1. die Aufhebung der o.g. Beschlüsse des Kammergericht Berlin.
2. die Aufhebung der o.g. Urteile des Landgericht Berlin.
3. die Aufhebung der Urteile und Beschlüsse des AG Hohenschönhausen.
4. die Überprüfung des gesamten Verfahrens des AG Hohenschönhausen.
5. die Überprüfung des gesamten Verfahrens des Landgericht Berlin.
6. die Überprüfung des gesamten Verfahrens des Kammergericht Berlin.
7. Aussetzung der Kostenvollstreckungen bis zur gegebenen Rechtssicherheit
8. festzustellen, daß die vom Kammergericht und vom Landgericht herangezogene Rechtsanwaltpflicht nicht mehr gültig ist und gegen internationales Recht verstößt.

9. die Rückerstattung sämtlicher Gerichtsgebühren.
10. die Überprüfung ob durch in dieses Verfahren involvierte Beamte, Justizangestellte, Richter und sonstige Angestellte gegen geltendes Recht verstoßen wurde und gegebenen Falls strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, sowie gegebenen Falls Einleitung der erforderlichen Verfahren.

Begründung:

Ich stelle fest, daß gemäß **§ 71 Abs. 2 GVG** ein AG Hohenschönhausen, ein Landgericht Berlin sowie ein Kammergericht Berlin für mich sachlich nie zuständig ist; das gilt auch für Ihre völkerrechtswidrige Einrichtung namens Amtsgericht Hohenschönhausen. Infolgedessen ist das gesamte Verfahren des AG Hohenschönhausen und alle daraus resultierenden Verfahren, von Anbeginn an ungültig und nicht statthaft oder ohne strafbare Handlungen und Völkerrechtsbruch durchsetzbar.

Ich stelle fest, daß nach **§ 3 FGG** kein Gericht der Bundesrepublik Deutschland und kein Gericht des Landes Berlin zuständig sind; auch nicht das AG Hohenschönhausen. Infolgedessen ist das gesamte Verfahren des AG Hohenschönhausen von Anbeginn an ungültig und nicht statthaft oder ohne strafbare Handlungen und Völkerrechtsbruch durchsetzbar.

Ich stelle fest, daß ich gemäß **§ 20 GVG** Exterritorialität gegenüber der gesamten Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Gerichtsbarkeit, und gegenüber der gesamten Rechtsordnung des Landes Berlin, einschließlich der Gerichtsbarkeit, genieße. Ein AG Hohenschönhausen, ein Landgericht Berlin und ein Kammergericht Berlin ist daher grundsätzlich und nie zuständig für mich. Infolgedessen ist das gesamte Verfahren des AG Hohenschönhausen von Anbeginn an ungültig und nicht statthaft oder ohne strafbare Handlungen und Völkerrechtsbruch durchsetzbar.

Ich stelle fest, daß gemäß **§§ 1, 15, 16, 18 ZPO** kein Gericht der Bundesrepublik Deutschland und kein Gericht des Landes Berlin für mich zuständig ist oder irgendwie zuständig sein könnte. Dieses gilt auch für das AG Hohenschönhausen. Infolgedessen ist das gesamte Verfahren des AG Hohenschönhausen von Anbeginn an ungültig und nicht statthaft oder ohne strafbare Handlungen und Völkerrechtsbruch durchsetzbar.

Ich stelle fest, daß gemäß **§§ 1, 6, 6a, 7, 11 Abs. 1 Satz 1, 16 StPO** kein Gericht der Bundesrepublik Deutschland und kein Gericht des Landes Berlin für mich zuständig ist oder irgendwie zuständig sein könnte. Das gilt auch für das Amtsgericht Hohenschönhausen. Infolgedessen ist das gesamte Verfahren des AG Hohenschönhausen von Anbeginn an ungültig und nicht statthaft oder ohne strafbare Handlungen und Völkerrechtsbruch durchsetzbar.

Ich stelle fest, daß gem. dem weiterhin gültigen Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militär-Gouverneure vom 12. Mai 1949 (VOBl. brit. Zone S. 416) zum Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949 sowie der fortgeltenden BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 (VOBl I S. 440), wonach Berlin kein Bundesland der BRD ist, bestätigt durch Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvL 6/56 (BverfGE 7 S. 1) vom 21. Mai 1957 und gem. dem fortgeltenden Viermächte-Abkommen über Berlin vom 03. September 1971 mit den begleitenden Dokumenten und dem Viermächte-Schlußprotokoll vom 03. Juni 1972, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, und gem. dem Grundlagenvertrag vom 06. Juni 1973 zwischen dem "besatzungsrechtlichen Provisorium DDR" mit dem "besatzungsrechtlichen Provisorium BRD", bestätigt durch Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvF 1 / 73 vom 31. Juli 1973, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist. Weiterhin stelle ich fest, daß gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) die nicht bestehende "deutsche Souveränität in bezug

auf Berlin NICHT berührt“ wird (wörtlich) (d.h. alles Vorgenannte bleibt weiterhin voll gültig) und alle Entscheidungen, die von den Alliierten erlassen worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam (wie ein Urteil eines Gerichtes, auch gemäß Artikel II und IV des eben genannten Übereinkommens) bleiben, **Berlin somit auch weiterhin KEIN Bundesland der BRD** ist.

Danach ergibt sich eindeutig, daß die vom Amtsgericht Tiergarten und vom Polizeipräsidenten in Berlin als vermeintliche und vorgebrachte bundesrepublikanische Rechtsgrundlage, z.B. die bundesdeutsche ZPO und StPO, kein Gesetz ist, daß in Berlin oder an Berlinern ohne Völkerrechts- und Berlinstatusrechtsbruch anwendbar ist und daß die Ansinnen und Handlungen des AG Hohenschönhausen nicht rechtens sind und in Betracht der Tatsache, daß dem AG Hohenschönhausen, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht Berlin dieser Umstand auch bekannt war, zudem gegen die guten Sitten und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB in der Fassung vom 22. Mai 1949 und auch heute noch unverändert gültig, da das BGB in seinen Änderungen ab dem 12. September 1950 (BGBl. 455 und 501) bundesverfassungsgerichtlich zu 1 BvL 25 / 96 festgestellt kein grundgesetzliches Recht ist, verstößt und strafbar ist.

Dieses ist dem AG Hohenschönhausen, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht Berlin nachweislich bekannt. Deren Kenntnisse haben auch Bestandskraft für das völkerrechtlich (insbesondere nach den Bestimmungen der Vereinten Nationen und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, Berlin provinzialverfassungsrechtlich und berlinstatuswidrigem mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen des AG Hohenschönhausen bezüglich des im Betreff genannten Vorganges. Eine Durchsetzung dieses, unzulässigen und somit nicht gültigen vorgeannten Ansinnens und alle hieraus resultierenden Handlungen ist nur mittels Rechtsbruch und durch Verstoß gegen die geltenden Gesetze und Regelungen des (internationalen) Völkerrechts und der nationalen Gesetze und nur in einer Diktatur machbar.

Sollten Sie nicht mit allen Gesetzestexten ausgestattet sein, stelle ich Ihnen gerne Kopien und Auszüge davon nach vorheriger schriftlicher Anfrage zur Verfügung. In jedem Fall sind Sie persönlich verpflichtet, sich die entsprechenden Grundlagen für eine korrekte Entscheidung Ihres Handelns zu besorgen, im Zweifelsfall haben Sie oder Ihre Behörde Auskunft bei dem US State Department in Deutschland einzuholen.

Sollten Sie weiter Begründungen und Ausführungen zur geltenden Rechtslage benötigen, teilen Sie mir dies bitte schriftlich mit. Ich erlaube mir dennoch Ihnen als Anlage einen kleinen, sicherlich nicht vollständigen, Auszug aus diesen Rechtsgrundlagen zukommen zu lassen in der Hoffnung, daß sie diese in Ihre Entscheidungsfindung mit einbeziehen.

Ich erlaube mir nochmals Sie auf Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuweisen, nachdem ich bis zu einem gesetzlichen Beweis meiner Schuld unschuldig bin. Ich erwarte somit von Ihnen, **unter Beweisantritt**, dass Sie die von mir gemachten Aussagen widerlegen oder, was rein rechtlich richtig wäre, bestätigen. Eine bloße Aussage, daß das von mir vorgebrachte Entlastungsmaterial falsch ist, oder wie ich auch schon erfahren mußte offensichtlich Schwachsinnig sei (diese erstaunliche Aussage tätigte ein Richter), ohne eine Begründung hierfür (gesetzlicher Beweis) abzugeben, genügt den Anforderungen des genannten Artikel 6 Abs. 2 des Vertragswerkes nicht und würde bedeuten, daß die dann getroffene rechtswidrige Entscheidung nach den völkerrechtlichen Bestimmungen keine Rechtskraft erlangt und somit rechtswidrig ist.

Es geht mir nur um Rechtssicherheit! Ich bin gerne bereit die o.g. Beschlüsse und Urteile zu akzeptiere. Aber ich brauche Rechtssicherheit das diese auch rechtlich einwandfrei und

nachvollziehbar erhoben werden. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung, dass sich die beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht auf Gewohnheitsrecht berufen können und somit immer entsprechend der jeweils als geltend angesehenen Rechtsgrundlage tätig werden können.

Dies bedeutet auch, dass Sie diese Rechtsgrundlage (wie zuvor erwähnt) unter Beweisantritt belegen müssen. Und nur darum bitte! Bitte belegen sie mir, das alle von mir gemachten Aussagen, ich halte meine zuvor zu diesem Sachverhalt eingereichten Schreiben vollumfänglich aufrecht, zweifelsfrei Falsch sind und dies bitte unter Beweisantritt! Es müsste Ihnen doch ein leichtes sein mich zu widerlegen. Ich bitte darum, dass somit die Rechtssicherheit gegeben ist.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Klage und beinhalten weitere Anträge.

Um Empfangsbestätigung dieses Schreibens unter Nummer- und Datumsangabe wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Patzlaff

Anlagen: Rechtsgrundlagen warum ein Anwaltszwang nicht zulässig ist  
Erweiterung der Klageschrift mit ausführlichen Rechtsverweisen